

Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen

| Die **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung **eines Dritten** erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch für Leistungen **im Haushalt der gepflegten Person**. |

Sachverhalt

Eine Tochter beehrte eine Steuerermäßigung für die ambulante Pflege der in einem eigenen Haushalt lebenden Mutter durch eine Sozialstation. Die Rechnungen wiesen die Mutter als Rechnungsempfängerin aus. Die Tochter beglich sie per Banküberweisung.

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Pflege- und Betreuungsleistungen können Steuerpflichtige nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 %** der Aufwendungen geltend machen (**maximal aber 4.000 EUR**).

Im Gegensatz zur Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 S. 1 EStG, die nur für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen im eigenen Haushalt gewährt werden kann, sind **ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** auch dann begünstigt, wenn sie nicht im eigenen Haushalt, sondern **im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person** ausgeübt oder erbracht werden.

Bei **Pflege- und Betreuungsleistungen** wird **weder der Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung eines Kreditinstituts** in den Zahlungsvorgang vorausgesetzt (anders ist dies aber bei haushaltsnahen Dienstleistungen und bei Handwerkerleistungen).

MERKE | Der Bundesfinanzhof hat den Fall an die Vorinstanz zurückverwiesen. Denn es war nicht ersichtlich, ob die Tochter mit der Bezahlung der Rechnungen eigene Aufwendungen nur hierfür kann die Steuerermäßigung gewährt werden oder Aufwand ihrer Mutter und damit unerheblichen Drittaufwand getragen hat.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.4.2022, Az. VI R 2/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230257

Zum Anfang